



# GEMEINDEAMT JEGING

## 5225 Jeging 1

Pol. Bez. Braunau am Inn, OÖ.  
Tel. 07744/6209-11 Fax. 07744/6209-19  
e-mail: [gemeinde@jeging.ooe.gv.at](mailto:gemeinde@jeging.ooe.gv.at)

Jeging, am 15.12.2012

Zl.: 811-2/2012

DVR. 485055

[www.jeging.at](http://www.jeging.at)

### K U N D M A C H U N G

Im Sinne des § 94 Abs. 1 der Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl Nr. 91/1990 i.d.g.F. wird hiermit die vom Gemeinderat Jeging in der Sitzung am 14.12.2012 beschlossene Kanalgebührenordnung öffentliche kundgemacht. (zuletzt geändert am 16.12.2005)

### K A N A L G E B Ü H R E N O R D N U N G

Aufgrund des Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl Nr. 28, und des § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichgesetzes 2008, BGBl I Nr. 103/2007, jeweils in der geltenden Fassung wird verordnet:

#### § 1

##### **Anschlussgebühr**

Für den Anschluss von Grundstücken an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz der Gemeinde Jeging (im folgenden Kanalnetz) wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, im Fall des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

#### § 2

##### **Ausmaß der Anschlussgebühr**

(1) Die Kanalanschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke 20,36 Euro pro Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2, mindestens aber 3.054,- Euro.

Zusätzlich werden für den Anteil nachstehender gewerblicher Betriebsstätten folgende Aufschläge verrechnet:

- a) Für Gast- und Schankbetriebe einschließlich Kaffeehäuser wird ein Zuschlag zur Bemessungsgrundlage berechnet:
- |                                  |       |      |
|----------------------------------|-------|------|
| - Für allgemeine Betriebsflächen | ..... | 30 % |
| - Für Saalflächen                | ..... | 15 % |

Für folgende Betriebsstätten werden Abschläge von der jeweiligen Bemessungsgrundlage gewährt:

- b) Für Werkstätten (Kfz), Bauhöfe, Installationsbetriebe, Schlossereien, Tischlereien, Verpackungsmaterialhandel, Lebensmittelgeschäfte, sowie alle sonstigen gewerblichen Betriebsobjekte oder Teile von solchen, die für die Lagerung, Produktion oder dem Verkauf dienen, werden Abschläge berechnet:

- Für eine verbaute Fläche von 201 m <sup>2</sup> bis 500 m <sup>2</sup>	.....	60 %
- Für eine verbaute Fläche von 501 m <sup>2</sup> bis 800 m <sup>2</sup>	.....	70 %
- Ab einer verbauten Fläche von 801 m <sup>2</sup>	.....	80 %

- c) In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als eine Einmündungsstelle in das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz geschaffen wird, ist für jede weitere Einmündungsstelle ein Zuschlag im Ausmaß von 30 % der Mindestanschlussgebühr zu entrichten.
- (2) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz aufweisen. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeteranzahl der einzelnen Geschosse abzurunden. Garagen und Nebengebäude werden nicht gezählt. Dachräume sowie Dach- und Kellergeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benützlich ausgebaut sind. Wintergärten (ob mit oder ohne Heizung) und Abstellräume werden in die Berechnung mit einbezogen. Die Berechnung erfolgt von Außenkante zu Außenkante des betreffenden Objektes.
- a) Werden landwirtschaftliche Betriebe trotz Vorliegen einer rechtskräftigen Ausnahme-genehmigung von der Kanalanschlusspflicht freiwillig an den Kanal angeschlossen, so ist die Mindestanschlussgebühr gem. § 2 Abs. 1 zu entrichten.
  - b) Bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben werden nur die Wohnzwecken dienenden Gebäude oder Gebäudeteile in die Bemessungsgrundlage einbezogen. Wirtschafts-, Produktions-, Kühl- und Verarbeitungsräume für Fleisch und Milchprodukte sind ebenfalls in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.
  - c) Dach- und Kellergeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-Geschäfts-, Betriebszwecke oder als Kellerbars, Saunen, Waschküchen, Hobbyräume und Schwimmbäder benützlich ausgebaut sind.
  - d) Schwimmbäder im Außenbereich sind mit der Quadratmeteranzahl der Wasseroberfläche in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen. Zur Meldung über die Inbetriebnahme eines Pool oder Schwimmbeckens ist der Grundstückseigentümer (Bauberechtigte) binnen 2 Wochen nach Errichtung oder Aufstellung des Pools (Schwimmbekens) verpflichtet.
  - e) Nebengebäude, wenn sie nicht zu Wohnzwecken ausgebaut und auch nicht Teil eines Betriebes gewerblicher Art sind, zählen nicht zur Bemessungsgrundlage.
  - f) Balkone und Terrassen zählen nicht zur Bemessungsgrundlage.
  - g) Heizräume, Brennstofflagerräume sowie Schutzräume zählen nicht zur Bemessungsgrundlage.
- (3) Als Kanalanschlussgebühr für unbebaute Grundstücke wird die Mindestanschlussgebühr gemäß § 2 Abs. 1 vorgeschrieben.
- (4) Für mit einem Wasseranschluss versehene Lagerhallen (Lagerhallen sind Baulichkeiten, die ausschließlich der Lagerung von Gegenständen dienen) ist – unabhängig von der Größe –
- a) die Mindestanschlussgebühr in der in Absatz 1 genannten Höhe zu entrichten, wenn von der Lagerhalle nur häusliche Abwässer in den Kanal eingeleitet werden.
  - b) werden von Lagerhallen keine Abwässer in den Kanal eingeleitet, so werden diese Hallen für die Gebührenbemessung nicht herangezogen.
- (5) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
- a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Kanalanschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Kanalanschlussgebühr abzuziehen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits eine Kanalanschlussgebühr entrichtet wurde.
  - b) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 2 ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszwecks sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Kanalanschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.

- c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

### **§ 3**

#### **Vorauszahlung auf die Kanalanschlussgebühr**

- (1) Die zum Anschluss an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz verpflichteten Grundstückseigentümer und Bauberechtigte haben auf die von Ihnen nach dieser Kanalgebührenordnung zu entrichtenden Kanalanschlussgebühren Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlung beträgt 50 % jenes Betrages, der von dem betreffenden Grundstückseigentümer oder Bauberechtigten unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Kanalanschlussgebühr zu entrichten wäre.
- (2) Die Vorauszahlungen sind nach Baubeginn des gegenständlichen gemeindeeigenen, öffentlichen Kanalnetzes bescheidmäßig vorzuschreiben. Die Vorauszahlung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides fällig.
- (3) Ergibt sich bei der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Grundstückseigentümer oder Bauberechtigten bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Kanalanschlussgebühr übersteigt, so hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr vom Amts wegen zurückzuzahlen.
- (4) Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlungen die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Kanalanschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von vier Wochen ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von vier Wochen ab Fertigstellung des gemeindeeigenen Kanalnetzes, verzinst mit 4 % pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung, von Amts wegen zurückzuzahlen.

### **§ 4**

#### **Kanalbenützungsgebühren**

- (1) Die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke und im Fall des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte haben eine jährliche Kanalbenützungsgebühr zu entrichten.  
  
Diese beträgt  
ab 01. Jänner 2013                      € 3,60/m<sup>3</sup>  
pro Kubikmeter Frischwasserverbrauch. Jedenfalls ist eine Mindest-Kanalbenützungsgebühr in Höhe eines jährlichen Frischwasserverbrauchs von 35 m<sup>3</sup> pro angeschlossener Liegenschaft zu entrichten.
- (2) Die Mengenfeststellung des entnommenen Wassers ist durch eine geeignete, geeichte Messvorrichtung (Wasserzähler) die von der Gemeinde zum Einbau zur Verfügung gestellt wird, vorzunehmen.  
Für die Wasseruhr wird eine monatliche Gebühr von 1,20 € eingehoben. Geeichte Subzähler für Gartenwässer können auf eigene Kosten eingebaut werden. Der Einbau ist dem Gemeindeamt zu melden. Der dabei registrierte Wasserverbrauch wird bei der Verrechnung der Kanalbenützungsgebühr von der insgesamt verbrauchten Wassermenge in Abzug gebracht.
- (3) Lässt sich der Wasserverbrauch mangels eines Wasserzählers nicht feststellen, so ist eine Kanalbenützungs pauschale zu entrichten. Diese berechnet sich nach einem Wasserverbrauch von 50 m<sup>3</sup> pro gemeldeter Person (auch alle als Zweitwohnsitz gemeldete Person werden angerechnet). Bei Personen, die nicht ganzjährig in der Gemeinde gemeldet sind, ist die Gebühr zu aliquotieren.
- (4) Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung des Wasserverbrauches ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.

- (5) Für Zweitwohnsitze, welche an die gemeindeeigene Kanalisation angeschlossen sind, und wo keine Personen gemeldet sind, ergibt sich eine Jahresbenutzungsgebühr von 35 m<sup>3</sup> bezogenen Wassers.
- (6) Für betriebliche Abwässer (das sind Abwässer, deren Beschaffenheit von der häuslicher Abwässer nicht nur geringfügig abweicht, ist die Kanalbenutzungsgebühr nach BSB5-Konzentration bzw. CSB-Konzentration zu ermitteln. Liegt diese Konzentration über 300 mg/l bzw. 600 mg/l ergibt sich die Kanalbenutzungsgebühr je Kubikmeter wie folgt:

Ermittlung für BSB5:

$$\left[ \frac{BSB5 - \text{Konzentration} - 300 \text{ mg/l}}{300 \text{ mg/l}} \times (m^3 - \text{Wert}) \times \text{Factor } 0,5 \right] + (m^3 - \text{Wert})$$

Ermittlung für CSB:

$$\left[ \frac{CSB - \text{Konzentration} - 600 \text{ mg/l}}{600 \text{ mg/l}} \times (m^3 - \text{Wert}) \times \text{Factor } 0,5 \right] + (m^3 - \text{Wert})$$

Der höhere, sich aus vorstehender Ermittlung ergebende Betrag je Kubikmeter wird zur Verrechnung gebracht.

Liegen die BSB5-Konzentration bzw. CSB-Konzentration unter den o.a. Werten, so gelangt die m<sup>3</sup>-Gebühr gem. § 4 Abs. 1 zur Anwendung.

## **§ 5 Bereitstellungsgebühr**

Für die Bereitstellung des Kanalnetzes wird für erschlossene, aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Kanalbereitstellungsgebühr erhoben. Die Bereitstellungsgebühr beträgt einheitlich 126,- Euro pro Grundstück (entspricht 35 m<sup>3</sup> Frischwasser).

## **§ 6 Entstehen des Abgabeanpruches und Fälligkeit**

- (1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kanalanschlussgebühr entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstücks an das Kanalnetz erfolgt. Geleistete Vorauszahlungen nach § 3 sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der ergänzenden Kanalanschlussgebühr nach § 2 Abs. 5 entsteht mit der Vollendung der Rohbauarbeiten bzw. der vollendeten Änderung des Verwendungszwecks.
- (3) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr gemäß § 5 entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an das Kanalnetz erfolgt.
- (4) Die Kanalbenutzungsgebühr und die Bereitstellungsgebühr sind vierteljährlich, und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres im nachhinein zu entrichten.

**§ 7**  
**Umsatzsteuer**

Zu den Gebühren wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

**§ 8**  
**Jährliche Anpassung**

Die in dieser Verordnung geregelten Gebühren können vom Gemeinderat jährlich im Rahmen des Gemeindevoranschlages angepasst werden.

**§ 9**  
**Inkrafttreten**

Die Rechtswirksamkeit dieser Kanalgebührenordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag; gleichzeitig tritt die Kanalgebührenordnung vom 16.12.2005 außer Kraft.

Der Bürgermeister:



Ing. Herbert Eder

Angeschlagen am: 15.12.2012

Abgenommen am: 31.12.2012